Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen Pressestelle

Rathaus 46042 Oberhausen

00

Amtsblatt 4/2018

stadt oberhausen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Herr Thomas Haller (Mitglied der Bezirksvertretung Sterkrade; Partei DIE LINKE) verstarb am 11.01.2018.

Nach der Reihenfolge der Liste der Partei DIE LINKE ist der nachstehende Bewerber

Herr Jens Carstensen Försterstr. 10 46149 Oberhausen geboren am 08.09.1958

1. März 2018

berufen worden, welcher damit an die Stelle des Herrn Thomas Haller tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), in Kraft getreten am 15. Dezember 2016, - SGV. NRW. 1112 - eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 13.02.2018

Motschull

- stellvertretender Wahlleiter -

1. Änderungssatzung vom 20.02.2018 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Oberhausen bei Einsätzen der Feuerwehr sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen vom 20.12.2016 (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.02.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der Kostentarif der Feuerwehrsatzung vom 20.12.2016 (Sonderamtsblatt Nr. 7 vom 21.12.2016, Seiten 272 bis 275), wird wie folgt neu gefasst:

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung

A. Kostenersatz

1.	Personal	je Stunde
1.01	Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	35,00 €
1.02	Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	44,00 €
1.03 1.04	Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst) Leitender Notarzt	61,00 € 63,00 €
2.	Fahrzeuge	je Stunde
2.01.1 2.01.2 2.02 2.03 2.04 2.05 2.06 2.07.1 2.07.2 2.08 2.09 2.10 2.11	Tanklöschfahrzeug Drehleiter Gerätewagen Rüstwagen Einsatzleitwagen Kommandowagen Wechselladerfahrzeug	$66,00 \in$ $63,00 \in$ $72,00 \in$ $36,00 \in$ $70,00 \in$ $42,00 \in$ $48,00 \in$ $74,00 \in$ $58,00 \in$ $28,00 \in$ $58,00 \in$ $30,00 \in$

Die Pauschalen der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich berechnet werden:

- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u. a. zu Tagespreisen

3.	Boote	je Stunde
3.01	Mehrzweckboot	28,00 €

 Gestellung des Löschzuges infolge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage:

je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit 265,00 €

B. Gebühren

je Stunde 76,00 €

C. Entgelte

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen Seite 43 bis 48

I. Brandschutztechnische Leistungen

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je Stunde	76,00 €
Brandschutzhelferausbildung (pro Teilnehmer/in einmalig)	50,00 €

II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen

1.	Personal	je Stunde
1.01	Beamter der Besoldungsgruppe	
	A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	53,00 €
1.02	Beamter der Besoldungsgruppe	66.00.6
1.03	A 9 - A 13 (gehobener Dienst) Beamter der Besoldungsgruppe	66,00 €
1.00	A 13 und höher (höherer Dienst)	91,00 €
1.04	Leitender Notarzt	79,00 €
1.05	Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr	26,00 €
2.	Fahrzeuge	
2.01.1	Löschgruppenfahrzeug	66,00€
2.01.2	Tanklöschfahrzeug	63,00 €
2.02	Drehleiter	72,00 €
2.03	Gerätewagen	36,00 €
2.04	Rüstwagen	70,00 €
2.05	Einsatzleitwagen	42,00 €

2.11 Versorgungs-PKW 30,00 €

Die Entgelte der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

Kommandowagen

Lastkraftwagen

2.07.2 Abrollbehälter

Wechselladerfahrzeug

Wasserrettungswagen

Einsatzleitwagen (ELW 2)

2.06

2.08

2.09

2.10

2.07.1

- Personal gem. Ziffer 1
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u. a. zu Tagespreisen

3.	Boote	je Stunde
3.01	Mehrzweckboot	28,00 €

4. Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte

4.01	Elektrotauchpumpe, Stro	omaggregat,	Flüssigkeits-
	sauger, Auffangbehälter	je Tag	28,00€
4.02	Holzelement	je Tag	5,00 €
4.03	weitere Geräte	auf Anfra	ige

5. Schläuche und Armaturen

5.01	Druckschlauch B/C, Saugschlauch		
	- je Länge -	je Tag	4,00 €
5.02	wasserführende Armatu	ıren je Tag	5,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Personalkosten gem. Ziffer 1 in Verbindung mit der Überlassung und dem Transport von Geräten.

 Maschinell betriebene Geräte (siehe Ziffer 4) werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeugen überlassen.

6. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte

6.01	Pressluftatmer und		
	Atemschutzmaske	je Tag	22,00 €
6.02	Sauerstoffbehandlungsge	erät je Tag	2,00 €
6.03	Sauerstoffflaschen	je Tag	5,00 €
6.04	Füllen, Prüfen und Trocl	knen	21,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Transportfahrzeug nach Ziffer 2
- Personal nach Ziffer 1
- Sauerstoff zum Selbstkostenpreis

Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschlüsseldepots

je Stunde 76,00 €

Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je angefangene 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

48,00 €

74,00 €

58,00 €

28,00 €

58,00 €

7,00 €

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 20.02.2018

Daniel Schranz Oberbürgermeister Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Amtsblatt Nr. 4 vom 1. März 2018

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch -

 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch - liegt deshalb in der Zeit vom 12.03.2018 bis 26.03.2018 einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld, Rathaus Osterfeld, Bottroper Straße 183, Zimmer 10, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld:

Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

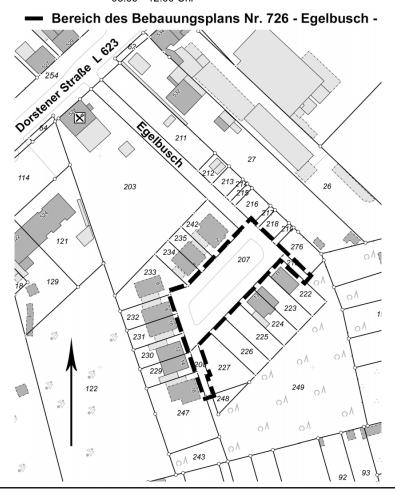
Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3634) in Verbindung mit den "Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 726 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 11, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 207; diese in nordöstlicher Richtung verlängert bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 207; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 207; nordöstliche, südöstliche und südwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 210; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 207; östliche, südliche und westliche Grenzen des Flurstücks Nr. 208; westliche Grenze des Flurstückes Nr. 207.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 14.09.2015 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 726 - Egelbusch - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 726 - Egelbusch - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 14.09.2015 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.02.2018

Schranz Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 726:

Die Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 457 - Dorstener Straße / Spechtstraße sollen für die Straße "Egelbusch" im Bereich der Wendekreisanlage zum Teil geändert werden.

Die Straßenbreiten zwischen Verkehrsinsel und Bebauung sollen teilweise verbreitert werden, um ein gefahrloses Manövrieren mit größeren Fahrzeugen zu gewährleisten.

Außerdem werden die im südöstlichen und -westlichen Bereich der Wendekreisanlage bisher festgesetzten Geh-, Fahr,- und Leitungsrechte (Flurstücke Nr. 208 und 210) nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt.

Da mit den geplanten Änderungen die Grundzüge der seinerzeitigen Planung nicht berührt werden, kann für den Bebauungsplan Nr. 726 zukünftig das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach

§ 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4, abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße -

I. Der Hauptausschuss hat per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße - liegt deshalb in der Zeit vom 12.03.2018 bis 26.03.2018 einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

 Montag - Mittwoch:
 08:00 - 16:00 Uhr

 Donnerstag:
 08:00 - 18:00 Uhr

 Freitag:
 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3634) in Verbindung mit den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 728 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 571; ca. 3 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 998, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 998; diese verlängert bis zur östlichen Seite der Ramgestraße; östliche Seite der Ramgestraße; südliche Seite der Finanzstraße; östliche Seite der Wilhelmstraße.

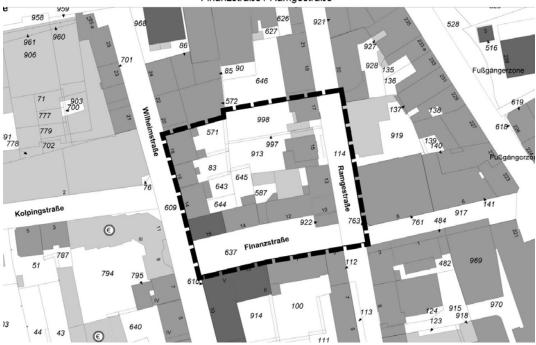
Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Amtsblatt Nr. 4 vom 1. März 2018



Bebauungsplan Nr. 728

- Finanzstraße / Ramgestraße



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Hauptausschuss per Dringlichkeitsentscheidung am 07.09.2015 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 728 - Finanzstraße / Ramgestraße - stimmen mit dem Dringlichkeitsentscheid des Hauptausschusses vom 07.09.2015 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmach-

ungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.02.2018

Schranz Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 728:

Die bestehenden städtebaulichen Strukturen sollen erhalten bleiben und Entwicklungsmöglichkeiten an den Stellen, wo sie wünschenswert sind, eingeräumt werden. Prägend an dieser Stelle im Stadtgefüge ist besonders die weitgehend geschlossene, mehrgeschossige Bebauung. Die vorgefundene Nutzungsstruktur in Kombination mit der vorhandenen städtebaulichen Dichte führt dazu, das Plangebiet als Urbanes Gebiet (MU) mit einer geschlossenen Bauweise festzusetzen.

Für das Urbane Gebiet werden Lotterie- und Wettannahmestellen, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen.

Da das Plangebiet bereits bebaut ist und um der weiteren baulichen Entwicklung eine gewisse Dynamik zu belassen, soll das Maß der baulichen Nutzung jedoch nicht über Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt werden. Vielmehr soll sich die Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung und die über-

baubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB richten (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Bistum Essen soll der "Pilgerweg Bistum Essen" in Essen und Umland mit einem Sondermarkierungszeichen ausgezeichnet werden.

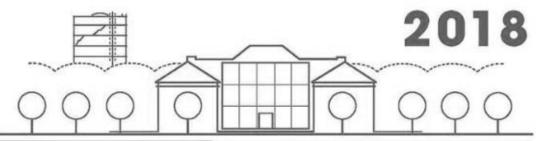
Der Wanderweg hat eine geplante Gesamtlänge von rund 214,73 km und ist in verschiedenen Etappen - von Essen-Zentrum (Dom) nach Meinerzhagen über Bochum und Lüdenscheid, nach Gelsenkirchen über Bottrop und Gladbeck, nach Oberhausen, nach Duisburg über Mülheim und nach Essen-Heidhausen eingeteilt. Den genauen Verlauf können Sie online unter www.sgv.de einsehen.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbände, Gemeinden, Unteren Naturschutzbehörden, Träger der Naturparke und den Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben online unter www.sgv.de bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in das Kartenwerk zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Wibke Kopper zur Verfügung: Telefon 02931 524846 oder per E-Mail w.kopper@sgv.de.







SHOOT! SHOOT! SHOOT!

Fotografien der 60er und 70er Jahre aus der Nicola Erni Collection

21. 1. - 27. 5. 2018

FIX UND FOXI

Rolf Kauka, der deutsche Walt Disney, und seine Kultfüchse

10. 6. - 9. 9. 2018





DIE GESTE

KUNST ZWISCHEN JUBEL, DANK UND NACHDENKLICHKEIT

Meisterwerke aus der Sammlung Peter und Irene Ludwig zum 20-jährigen Bestehen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen

23. 9. 2018 - 13. 1. 2019



Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbeszugspreis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,--Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe: Donnerstag, 5. April 2018 Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,

Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühling 2018 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.